



JAPAN¹

Stand 1. Juni 2023

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1	Formular 3 (Lizenzgebühren) (deutsche Übersetzung)	8
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (siehe Ziff. IV)	3	Formular 11 (Rückerstattung) (deutsche Übersetzung)	10
Formular 1 (Dividenden) (deutsche Übersetzung)	4	Formular 9 (Pensionen etc.)	
Formular 2 (Zinsen) (deutsche Übersetzung)	6	Formular 17 (Zusatzformular)	

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	japanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Formulare	
Dividenden	Income tax	20			Formular 1	II 1
– auf Beteiligungen von mind. 10 %			voll	0	+ Formular 17	II 2
– an Vorsorgeeinrichtungen			voll	0	+ Formular 17	
– übrige Fälle			10	10		
Zinsen (bis 31.12.22)	Income tax	20/15			Formular 2	II 3
– Regel			10/5	10		
– Ausnahmen			voll	0	+ Formular 17	II 4
Zinsen (ab 01.01.23)	Income tax	20/15	Voll	0	Formular 2	II 4
Lizenzgebühren	Income tax	20	voll	0	Formular 3 + Formular 17	
Pensionen und Renten	Income tax	20	voll	0	Formular 9	II 5

II. Besonderheiten

1. Gemäss innerstaatlichem japanischem Recht unterliegen gewisse Dividenden börsenkotierter Gesellschaften bis zum 31. Dezember 2013 einem Quellensteuersatz von 7 % (zuzüglich eines Zuschlags von 2.1 % = 7.147 %) und ab 1. Januar 2014 einem Satz von 15 % (zuzüglich eines Zuschlags von 2.1 % = 15.315 %).

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Bis 31.12.22: Die Reduktion der japanischen Steuer auf Dividenden auf 5 % beziehungsweise auf 0 % können nur Gesellschaften (unter Ausschluss der Personengesellschaften) verlangen, die während sechs Monaten vor Dividendenfälligkeit über mindestens 10 % beziehungsweise 50 % der Stimmrechte an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügen.

Ab 01.01.23: Die Reduktion der japanischen Steuer auf Dividenden auf 0 % können nur Gesellschaften (unter Ausschluss der Personengesellschaften) verlangen, die während eines Zeitraums von 365 Tagen einschliesslich des Datums, an dem der Anspruch auf die Dividende ermittelt wird, über mindestens 10 % der Stimmrechte an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügen.

3. Gemäss innerstaatlichem japanischem Recht beträgt die japanische Quellensteuer auf Bank- und Obligationenzinsen, die an nichtansässige Personen gezahlt werden, 15 % (zuzüglich eines Zuschlags von 2.1% = 15.315 %). Auf Darlehenszinsen werden gemäss innerstaatlichem japanischem Recht weiterhin 20 % (zuzüglich eines Zuschlags von 2.1 % = 20.42 %) Quellensteuer erhoben.

4. Bis 31.12.22: Die Befreiung gilt insbesondere für Zinsen aus Darlehen, welche die Schweiz garantiert, versichert oder mittelbar finanziert, sowie für Zinsen an Banken und Versicherungen und an Vorsorgeeinrichtungen.

Ab 01.01.23: Die allgemeine Regel ist die Befreiung. Nur einige Ausnahmen (z.B. Zinsen, die einnahme- oder verkaufsabhängig sind) bleiben bei einer residualen Besteuerung von 10%.

5. Keine Entlastung für Pensionen aus früherer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Japans, welche eine in der Schweiz ansässige natürliche Person mit japanischer Staatsangehörigkeit bezieht. Dieses Einkommen ist in Japan steuerbar.

III. Verfahren

1. In der Regel erfolgt die Entlastung von der japanischen Steuer an der Quelle. Die Rückerstattung ist nur vorgesehen für Fälle, in denen mangels eines Entlastungsantrags die volle japanische Steuer abgezogen worden ist.

2. Anträge

a) Entlastung an der Quelle von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren: Vor Fälligkeit der Einkünfte ist für jeden Schuldner ein Entlastungsantrag zu stellen, wobei das Formular 1 für Dividenden, Formular 2 für Zinsen und Formular 3 für Lizenzgebühren zu verwenden ist. Die Anträge sind im Doppel direkt dem japanischen Schuldner oder seiner Zahlstelle einzureichen. Die Formulare können unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/japan.html>

Die kantonalen Steuerbehörden müssen die Ansässigkeit der Empfänger dieser Einkünfte nur dann bestätigen, wenn eine vollständige Befreiung von der japanischen Steuer beantragt wird. Dies geschieht in Bezug auf Dividenden und Zinsen auf den Formularen selber und in Bezug auf Lizenzgebühren mittels einer separaten Ansässigkeitsbescheinigung.

Bei Namenpapieren und bei Lizenzgebühren ist anlässlich der nächsten Fälligkeit nur dann ein neuer Antrag zu stellen, wenn die Angaben gegenüber dem früheren Antrag geändert haben; bei Inhaberpapieren ist für jede Fälligkeit ein Antrag zu stellen.

Erfolgt gemäss Doppelbesteuerungsabkommen auf den entsprechenden Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren eine vollständige Entlastung von japanischen Quellensteuern, muss den Entlastungsanträgen das Formular 17 beigelegt werden. Das Formular 17 kann auf der Website der japanischen Steuerbehörde bezogen werden unter der folgenden Adresse:

http://www.nta.go.jp/tetsuzuki/shinsei/annai/joyaku/annai/5320/pdf/tokuten_ch.pdf. Mit dem Formular 17 soll nachgewiesen werden, dass der Empfänger der Einkünfte über einen genügenden Konnex zur Schweiz verfügt.

- b) Entlastung an der Quelle von Pensionen und Renten erfolgt mittels Formular 9. Dieses Formular kann auf der Website der japanischen Steuerbehörde bezogen werden unter der folgenden Adresse: <http://www.nta.go.jp/tetsuzuki/shinsei/annai/joyaku/annai/pdf2/258.pdf>. Das Formular bedarf keiner Bestätigung durch die Schweizer Behörden.
- c) Rückerstattung: Für die unter Abzug der vollen japanischen Steuer ausbezahlten Erträge kann die Rückerstattung der zu viel erhobenen japanischen Steuer mit Formular 11 verlangt werden; dem Rückerstattungsantrag ist für die gleichen Einkünfte ein Entlastungsantrag für künftige Fälligkeiten beizulegen. Das Formular kann unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/japan.html>

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkmale.html>